



**KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT**

Büro des Landrates
-Gremienbetreuung-



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Herrn
Frank Petersen
CDU-Fraktion

nachrichtlich:

Herrn Kreispräsidenten Uekermann
Damen und Herren Kreistagsabgeordnete

Hauptausschuss

Die Beantwortung der Anfrage

kann öffentlich verwendet werden.

ist vertraulich zu behandeln.

Ihre Zeichen:
Meine Zeichen: 01.4

Auskunft gibt: Yulia Nissen
Durchwahl: (0 48 41) 67-387
E-Mail: yulia.nissen@nordfriesland.de

Husum
16.01.2023

Ihre Anfrage vom 16.01.2023

Sehr geehrter Herr Petersen,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 16.01.2023 stellten Sie eine Anfrage zum Abriss eines historischen Gebäudes in List auf Sylt. Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

Frage 1:

Wieso kam es zum Abriss des Gebäudes und welche rechtliche Rolle kommt dem Kreis Nordfriesland hierbei zu?

Antwort:

Der Abriss des Gasthofes bedurfte nach der Landesbauordnung (LBO) keiner Baugenehmigung bzw. der Abriss bedurfte keiner Beseitigungsanzeige. Die Beseitigung war nach der LBO zunächst einmal verfahrensfrei. Da der Gasthof innerhalb des Geltungsbereiches einer Erhaltungssatzung liegt, hätte der Abbruch des Gebäudes einer Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde List bedurft. Die Gemeinde hätte über einen möglichen Antrag auf Abbruch entscheiden müssen, aber sie hätte nicht auf jeden Fall zustimmen müssen. Eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung für den Abbruch des Gebäudes lag nicht vor.

.....
Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum
86

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Nachmittags nach
Terminabsprache

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-89-1322
E-Mail: info@nordfriesland.de
Internet: www.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee-Sparkasse IBAN / BIC
Konto 31 86 DE67 2175 0000 0000 0031
BLZ 217 500 00 NOLADE21NOS

Der Gasthof stand nicht unter Denkmalschutz. Die Denkmalwertfeststellung trifft nur das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Behörde. Bis zum Inkrafttreten des neuen Denkmalschutzgesetzes am 30. Januar 2015 war der Gasthof ein einfaches Kulturdenkmal. Das neue Gesetz kennt nur noch eine Kategorie Kulturdenkmale, womit die sogenannten einfachen Kulturdenkmale ihren Denkmalstatus verloren haben. Ab 2015 werden alle einfachen Kulturdenkmale überprüft, ob sie in die Denkmalliste aufgenommen werden können oder ob es bei dem Nicht-Denkmalstatus bleibt. Für den Gasthof gab es in 2016 die Überprüfung, die zu einer Einstufung als nicht denkmalwürdig führte. Die in 2022 angekündigte Überprüfung war eine erneute auf Antrag.

Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften beseitigt, kann die Bauaufsicht die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies setzt aber voraus, dass der Kreis als untere Bauaufsichtsbehörde davon so frühzeitig Kenntnis erlangt, dass ein Einschreiten noch möglich ist. Dies war nicht gegeben.

Frage 2:

Wie kann dies für vergleichbare Sachverhalte zukünftig verhindert werden und erfordert dies ggf. eine Änderung der Rechtsgrundlage?

Antwort:

Es ist eine eindeutige Rechtslage erforderlich, denn im Zeitraum zwischen dem Wegfall des Status „einfaches Kulturdenkmal“ und Überprüfung des Gebäudes durch die obere Denkmalschutzbehörde unterliegt das Gebäude keinem Schutzstatus nach dem Denkmalschutzgesetz. Weiterhin muss ein rechtswidriges Handeln höher bestraft werden können, so dass vor einer rechtswidrigen Beseitigung von Gebäuden abgesehen wird.

- a) Änderung des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein: Für bewegliche Kulturdenkmale sieht das Denkmalschutzgesetz bereits eine vorläufige Unterschutzstellung vor. Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz kann die obere Denkmalschutzbehörde anordnen, dass ein bewegliches Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste der beweglichen Kulturdenkmale zu rechnen ist, vorläufig als in die Liste eingetragen im Sinne dieses Gesetzes gilt, wenn u. a. die Gefahr einer Verschlechterung droht. Die Anordnung verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monate die endgültige Eintragung erfolgt. Eine derartige vorläufige Unterschutzstellung könnte auch für unbewegliche Kulturdenkmale eingeführt werden.
- b) Änderung des Baugesetzbuches: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße hat keinen Abschreck-Charakter und sollte entsprechend angepasst werden.
- c) Änderung der Landesbauordnung: Im Jahr 2009 ist durch eine Änderung der Landesbauordnung die generelle Genehmigungspflicht für die Beseitigung von Gebäuden entfallen. Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegen nur noch Kulturdenkmale und bestimmte Gebäude (in der Regel größere und nicht freistehende Gebäude) einer Anzeigepflicht bei der Beseitigung. Durch die Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für alle Beseitigungen von Gebäuden würde ein Kontrollmechanismus und Überblick geschaffen werden können. Bei einer Zuwiderhandlung (Beseitigung eines Gebäudes ohne Baugenehmigung) würden dann die Vorschriften der Landesbauordnung über die

Ordnungswidrigkeiten greifen. Eine Ordnungswidrigkeit nach der LBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Lorenzen
-Landrat-